

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00675 vom 10. Februar 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00675

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00675 du 10 février 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00675 del 10 febbraio 2015

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Bedarfsgerechte Wohnung, Risiko der Sozialhilfeabhängigkeit
Die Anforderung der bedarfsgerechten Wohnung dient primär dem Schutz der ausländischen Arbeitnehmer vor unwürdigen Lebensbedingungen, was bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass eine Wohnung bedarfsgerecht, d.h. angemessen, ist, wenn sie ein Zimmer weniger aufweist, als Personen darin wohnen. Die gemeinsame Wohnung gilt als ausreichend, wenn sie den gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen für die Unterbringung der gesamten Familie genügt und die Nutzung dem Mietvertrag entspricht. Die Bildung einer Hausgemeinschaft von vier bis fünf Personen in einer Zweizimmerwohnung, die ursprünglich für eine Person gemietet worden ist, gilt grundsätzlich als Überbelegung (E. 3.1). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Umstritten ist vorliegend, ob eine bedarfsgerechte Wohnung nach Art. 44 lit. b AuG vorhanden ist und ob der nachzuziehende Beschwerdeführer auf Sozialhilfe im Sinn von Art. 44 lit. c AuG angewiesen ist.

E. 3.1

Die Anforderung der bedarfsgerechten Wohnung dient primär dem Schutz der ausländischen Arbeitnehmer vor unwürdigen Lebensbedingungen, was bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist (Lisa Ott in: Caroni/Gächter/Thurnherr, Art. 24 N. 6; Caroni, Art. 44 N. 11). Allgemein gilt, dass eine Wohnung bedarfsgerecht, d. h. angemessen, ist, wenn sie ein Zimmer weniger aufweist, als Personen darin wohnen (vgl. BGr, 25. Oktober 2010, 6B_497/2010, E. 1.2; Weisungen und Erläuterungen des Bundesamtes für Migration zum Ausländergesetz [Weisungen AuG], Ziff. 6.1.4, Version vom 25. Oktober 2013, www.bfm.admin.ch). Die gemeinsame Wohnung gilt als ausreichend, wenn sie den gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen für die Unterbringung der gesamten Familie genügt und die Nutzung dem Mietvertrag entspricht (Thomas Hugi Yar in: Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, Bern 2013, S. 48 mit Hinweisen). In seiner Kommentierung des Kündigungsschutzes bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen erachtet Higi (Peter Higi, Zürcher Kommentar, 1996, Art. 271a OR N. 163) die Bildung einer Hausgemeinschaft von vier bis fünf Personen in einer Zweizimmerwohnung, die ursprünglich für eine Person gemietet worden war, als krasse Überbelegung.

E. 3.2

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführenden sind die Voraussetzungen einer bedarfsgerechten Wohnung nicht erfüllt, wobei grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann. Eine Zweizimmerwohnung von rund 42 bis 47 Quadratmetern erscheint für eine vierköpfige Familie ungeeignet. Bei einem effektiven Nachzug des Beschwerdeführers würde sich gemessen am Vorstehenden eine Person zu viel in der Wohnung befinden. Auch die Wohnfläche (42–47 Quadratmeter) scheint für einen Vierpersonenhaushalt zu gering. Gemäss Mietvertrag ist die Wohnung denn auch zu Wohnzwecken für nur eine Person bestimmt. Dass die Kinder der Beschwerdeführenden sich noch im Kleinkinderalter befinden, ändert nichts an dieser Wertung. Das Argument der Beschwerdeführenden, eine grössere Wohnung könne aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführerin nicht gefunden werden, greift ebenfalls zu kurz. Wird entsprechend den Beschwerdeführenden davon ausgegangen, dass im Kanton Zürich eine Dreizimmerwohnung für einen Mietzins von Fr. 1'500.- bis Fr. 1'600.- gemietet werden kann, dürfte das Sozialamt wie bei der jetzigen Zweizimmerwohnung auch für eine grössere Wohnung eine Garantierklärung betreffend Mietzins abgeben. Aufgrund des Gesagten hat die Vorinstanz ihr Ermessen nicht pflichtwidrig angewendet, wenn sie für den Nachzug des Beschwerdeführers eine grössere, familiengerechtere Wohnung voraussetzt. Da es den Beschwerdeführenden an einer bedarfsgerechten Wohnung fehlt, kann die Frage des Risikos der Sozialhilfeabhängigkeit offengelassen werden. Zu bemerken ist, dass die finanziellen Mittel unter Berücksichtigung des zusätzlichen Lohnes des Beschwerdeführers, welcher ihm mit Bestätigung des Vaters der Beschwerdeführerin vom 19. November 2014 zugesichert worden ist, knapp ausreichen, um den Lebensbedarf einer vierköpfigen Familie gemäss SKOS-Richtlinien zu decken. Dies unter der Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer nachgewiesenermassen einen effektiven Nettolohn von mindestens Fr. 3'800.- /Monat verdient, sich die Wohnungskosten selbst bei der Miete einer grösseren Wohnung nicht erhöhen und keine zusätzlichen Ausgaben anfallen. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Nachdem sich die Vorinstanz eingehend mit den Ausführungen der Beschwerdeführenden befasst und ihnen die Rechtslage zutreffend und ausführlich dargelegt hat, muss die Beschwerde vor Verwaltungsgericht angesichts der unveränderten Wohnsituation als offensichtlich aussichtslos qualifiziert werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb abzuweisen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG).

E. 5

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) angefochten werden, soweit die Beschwerdeführenden einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend machen. Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden.